

37 120

Feuerwehrsatzung

Mitteilungsblatt

Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014

(Inkrafttreten: 01.01.2015)

33 – 11.12.2014

1. Änderung

vom 29.06.2016 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014

(Inkrafttreten: 01.07.2016)

18 – 30.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Leistungen der Feuerwehr	- 3 -
§ 2 Kostenersatz	- 3 -
§ 2a Verdienstausschlag	- 5 -
§ 3 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr	- 5 -
§ 4 Berechnungsgrundlage	- 6 -
§ 5 Personalkosten	- 6 -
§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten	- 6 -
§ 7 Sachkosten	- 7 -
§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen	- 7 -
§ 9 Kosten- und Gebührenschuldner	- 7 -
§ 10 Erhebung und Fälligkeit	- 7 -
§ 11 Haftung	- 7 -
§ 12 Inkrafttreten	- 7 -
Anlage	- 8 -

**Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen
der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von
Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW. 2023), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.05.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 04.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Alsdorf unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 52 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt:
 - (a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - (b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

- (c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- (d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- (e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- (f) von dem Eigentümer oder der Eigentümerin, dem Besitzer oder der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- (g) von dem Eigentümer oder der Eigentümerin, dem Besitzer oder der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Buchst. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- (h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- (i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Alsdorf die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 2a Verdienstaufall

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Alsdorf einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Es kann nur der Verdienst in Ansatz gebracht werden, der zu regelmäßigen Arbeitszeiten hätte erzielt werden können. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein Regelstundensatz von 15,00 Euro gezahlt.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern der Antragsteller einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 30,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt oder Kostenersatz nach § 2 verlangt werden kann, sind die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr nach den Entgeltsätzen gemäß Anlage dieser Satzung entgeltspflichtig, insbesondere:
 - a) wenn auf Antrag des Brandgeschädigten nach der von der Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung eine weitere Aufräumung und Säuberung an der Schadensstelle erfolgt ist;
 - b) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann die Stadt Alsdorf Entgelte erheben;
 - c) wenn Sondervereinbarungen zwischen Feuerwehr und Auftraggeber getroffen worden sind;
 - d) wenn freiwillige Hilfeleistungen erbracht werden.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr - in dessen Abwesenheit der Stellvertreter - entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang

gebührenpflichtige Leistungen durchgeführt oder Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber getroffen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer gebührenpflichtigen Leistung oder auf Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.

- (3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten richten sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf den Stundenlohn ein Zuschlag von 50% zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach 13:00 Uhr.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

Ersatz- und entgeltpflichtig ist derjenige, der Einsätze nach den §§ 2 und 3 verursacht bzw. veranlasst hat. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Das Entgelt nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Es wird mit der Zustellung der Rechnung fällig, wenn in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11 Haftung

Die Stadt Alsdorf haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr
der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

Entgelte und Kostentarif

Für Leistungen gem. § 2 und § 3 der o. a. Satzung werden folgende Kostentarife bzw. Entgelte erhoben:

1. Personal			
1.1	Mitarbeiter mit der Qualifikation des mittleren Dienstes	je Viertelstunde	9,75 €
1.2	Mitarbeiter mit der Qualifikation des gehobenen Dienstes	je Viertelstunde	11,25 €
1.3	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	je Viertelstunde	5,00 €

2. Fahrzeuge			
2.1	Kommandowagen / Einsatzleitwagen	je Viertelstunde	16,00 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug	je Viertelstunde	6,25 €
2.3	Tanklöschfahrzeug	je Viertelstunde	37,00 €
2.4	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	32,00 €
2.5	Drehleiter mit Korb	je Viertelstunde	54,00 €
2.6	Lastkraftwagen	je Viertelstunde	3,50 €
2.7	Gerätewagen Gefahrgut	je Viertelstunde	16,00 €
2.8	Rüstwagen	je Viertelstunde	66,00 €
2.9	Boot	je Viertelstunde	0,30 €

3. Missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung werden die tatsächlich entstandenen Kosten als Kostenersatz nach der vorstehenden Regelung erhoben.